Deutscher Bundestag **Drucksache 16/66**
16. Wahlperiode 14. 11. 2005

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Erlass der Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle sind insbesondere die bis 31. Dezember 2008 zu erfüllenden Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen insgesamt und für die stoffliche Verwertung der Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, verschärft worden. Ferner wurde die Definition des Begriffs „Verpackungen“ erweitert. Die Richtlinie war bis 18. August 2005 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Änderung der Verpackungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen gegenüber der geltenden Verpackungsverordnung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

2. Vollzugsaufwand

Keine quantifizierbare Änderung des Vollzugsaufwands.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Sonstige Kostenauswirkungen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. November 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 der Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 mit Änderungsmaßgaben zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der entsprechend neugefassten Verordnung aufgrund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung[1)]

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 23 Nr. 1 und 2, des § 24 Abs. 1 Nr. 3 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und des § 12 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt.

(2) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll durch diese Verordnung gestärkt werden mit dem Ziel, einen Anteil von mindestens 80 vom Hundert zu erreichen. Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen über die entsprechenden Anteile durch und gibt die Ergebnisse jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Die Bundesregierung prüft die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen der §§ 8 und 9 spätestens bis zum 1. Januar 2010. Die Bundesregierung berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat.

(3) Spätestens bis zum 31. Dezember 2008 sollen von den gesamten Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent verwertet und mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden. Dabei soll die stoffliche Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird. Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer. Verpackungsabfälle, die im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden für die Erfüllung der Verpflichtungen und Zielvorgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nur berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass die Verwertung oder die stoffliche Verwertung unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) An die Nummer 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die Begriffsbestimmung für ‚Verpackungen‘ wird ferner durch die in Anhang V genannten Kriterien gestützt. Die in Anhang V weiterhin aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.“

      bb) In Nummer 2 werden am Ende die Wörter „und Einwegbestecke“ gestrichen.

   b) Absatz 6 wird aufgehoben.

   c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung

      a) als sehr giftig, giftig, brandfördernd oder hochentzündlich oder

      b) als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68

      gekennzeichnet sind,“.

3. § 6 Abs. 6 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 1. Januar 2000“ gestrichen.

[1)] Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EU Nr. L 47 S. 26) umgesetzt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwertung“ ein Komma und die Wörter „Verpackungen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 einer stofflichen Verwertung,“ eingefügt.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ 100 ppm nicht überschreitet.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Verkaufsverpackungen nicht zurücknimmt oder einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I nicht zuführt,“.

b) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I nicht zuführt,“.

c) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 14.

d) Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden die neuen Nummern 15 bis 21.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verpackungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung für eine Ware verwendet wurden, dürfen abweichend von den §§ 13 und 14 in Verkehr gebracht werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 17 wird aufgehoben und mit der folgenden Fußnote ergänzt:

1) Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 27. August 1998 in Kraft getreten. § 8 Abs. 1 Satz 7, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, soweit er sich auf Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure bezieht, und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 treten am 1. Mai 2006 in Kraft.

9. Anhang I (zu § 6) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Jahresmittel müssen mindestens folgende Mengen an Verpackungen in Masseprozent einer stofflichen Verwertung zugeführt werden:

Material:	
Glas	75 Prozent
Weißblech	70 Prozent
Aluminium	60 Prozent
Papier, Pappe, Karton	70 Prozent
Verbunde	60 Prozent.

Soweit Verbunde einem eigenen Verwertungsweg zugeführt werden, ist ein eigenständiger Nachweis der Quote nach Satz 1 zulässig. Für Verbunde, die in einem Strom eines der vorgenannten Hauptmaterialien erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, ist die Quote nach Satz 1 durch geeignete Stichprobenerhebungen nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Verbunde mit der Hauptmaterialkomponente stofflich verwertet werden, soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näher kommt, und im Übrigen verwertet werden.

Kunststoffverpackungen sind mindestens zu 60 vom Hundert einer Verwertung zuzuführen, wobei wiederum 60 vom Hundert dieser Verwertungsquote durch Verfahren sicherzustellen sind, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder der Kunststoff für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (werkstoffliche Verfahren).

b) Nummer 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

c) In Nummer 2 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Jeder dieser Hersteller und Vertreiber muss durch die Einrichtung geeigneter Erfassungs- und Verwertungsstrukturen die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sicherstellen. In diesem Falle ist es ausreichend, wenn die zusammenwirkenden Hersteller und Vertreiber die Verwertungsanforderungen als Gemeinschaft insgesamt erfüllen.“

d) In Nummer 3 Abs. 4 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 2 auf der Grundlage der Nachweise zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Systembetreiber bei der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes errichteten Stelle zu hinterlegen. Die Bescheinigung ist von dieser Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Die dazugehörigen Nachweise gemäß Satz 1 sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

e) Nummer 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.“

10. Nach Anhang IV wird folgender Anhang V angefügt:

„Anhang V (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

1. Kriterien für die Begriffsbestimmung „Verpackungen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und ‚Einwegartikel‘, die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als

Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

2. **BEISPIELE FÜR DIE GENANNTEN KRITERIEN**

Beispiele für Kriterium 1.a)
Gegenstände, die als Verpackung gelten:

– Schachteln für Süßigkeiten
– Klarsichtfolie um CD-Hüllen

Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten:

– Blumentöpfe, die dazu bestimmt sind, dass die Pflanze während ihrer Lebenszeit darin verbleibt
– Werkzeugkästen
– Teebeutel
– Wachsschichten um Käse
– Wursthäute

Beispiele für Kriterium 1.b)
Gegenstände, die als Verpackung gelten, wenn sie dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden:

– Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
– Einwegteller und -tassen
– Frischhaltefolie
– Frühstücksbeutel
– Aluminiumfolie

Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten:

– Rührgerät
– Einwegbestecke

Beispiele für Kriterium 1.c)
Gegenstände, die als Verpackung gelten:

– Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten:

– Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
– Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
– Heftklammern
– Kunststoffumhüllung
– Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

a) Nachdem mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1407) insbesondere die Regelungen zu einem Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen vereinfacht wurden, dient diese Verordnung hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (VerpackRL). Durch die Richtlinie 2004/12/EG wurde die Begriffsbestimmung für Verpackungen ergänzt und neue Zielvorgaben für die Verwertung der Verpackungen insgesamt sowie der einzelnen Verpackungsmaterialien festgelegt. Die Richtlinie verlangt, dass bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle verwertet oder in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung verbrannt werden. Spätestens bis 31. Dezember 2008 sollen mindestens 55 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle stofflich verwertet werden. Ebenfalls bis spätestens 31. Dezember 2008 sind die folgenden materialspezifischen Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung zu erreichen:

   60 Gewichtsprozent für Glas

   60 Gewichtsprozent für Papier und Karton

   50 Gewichtsprozent für Metalle

   22,5 Gewichtsprozent für Kunststoffe, wobei nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird, und schließlich

   15 Gewichtsprozent für Holz.

   Wie dem letzten Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 94/63/EG für die Jahre 2000 bis 2002 zu entnehmen ist, werden die von der umzusetzenden Richtlinie 2004/12/EG für Ende 2008 verlangten Mindestzielvorgaben für sämtliche Materialarten in Deutschland bereits gegenwärtig erfüllt. Dabei wurden folgende Anteile der stofflichen Verwertung erreicht:

Glas	86,2 Prozent
Papier und Karton	87,9 Prozent
Metalle	79,5 Prozent
Kunststoff	49,0 Prozent
Holz	41,1 Prozent.

   Bei Verkaufsverpackungen aus Kunststoff betrug 2002 die Quote der werkstofflichen Verwertung 51,6 Prozent. Für die Gesamtmenge der Kunststoffverpackungen wird die Quote der werkstofflichen Verwertung auf 33,0 Prozent geschätzt. Die Gesamtverwertungsquote für in Deutschland verwendete Verpackungen lag 2002 bei 77,9 Prozent. Stofflich verwertet wurden 74,4 Prozent.

2. Eckpunkte der Novellierung

Die von der Richtlinie vorgegebenen Mindestzielvorgaben für die Verwertung der einzelnen Materialien, die in Verpackungen enthalten sind, werden in § 1 Abs. 2 („Abfallwirtschaftliche Ziele“) übernommen. Es wird allerdings darauf verzichtet, neben einer Verwertung auch die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung auf die Erreichung der Quoten anzurechnen. Deutschland geht hier in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 10 der VerpackRL über die Zielvorgaben der Richtlinie in Artikel 6 Abs. 1 hinaus. Die Kommission wird über diese Maßnahme unterrichtet werden. Es soll wie bisher vermieden werden, durch die Festlegung von Höchstgrenzen für die Verwertung in das Handeln der Wirtschaftbeteiligten einzugreifen. Sollte die Quote für die stoffliche Verwertung über 80 Prozent hinaus ansteigen, wird die Bundesregierung die Kommission auch hierüber gemäß Artikel 6 Abs. 10 VerpackRL unterrichten. Die Anpassung der neuen Mindestzielvorgaben für Verkaufsverpackungen wird durch eine Änderung des Anhangs I (zu § 6) vorgenommen. Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird durch einen neuen Anhang V ergänzt. Im Übrigen werden eine Reihe von Übergangsvorschriften, die sich durch Zeitablauf erledigt haben, aus der Verordnung gestrichen.

3. Kostenwirkung

a) Insgesamt ist eine Kostensteigerung durch die Novellierung der Verpackungsverordnung nicht zu erwarten, da bereits jetzt die Mindestzielvorgaben für alle Verpackungsmaterialien in Deutschland erreicht werden.

b) Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

c) Auch bei Industrie, Handel und Verbrauchern dürften keine neuen Kosten entstehen, da die Verwertungsquoten für die Verpackungsmaterialien bereits heute in Deutschland erfüllt werden.

4. Preiswirkungen

Auswirkungen auf das Preisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Mit dem neu eingefügten § 1 Abs. 3 werden die von der Richtlinie vorgegebenen Mindestverwertungsziele für sämtliche Verpackungen in das deutsche Recht übernommen. Die schon bisher in Deutschland geltende Mindestverwertungsquote von 65 Prozent für die Verpackungen insgesamt (Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen) wurde beibehalten und nicht auf die niedrigere Vorgabe der Richtlinie 2004/12/EG von 60 Prozent gesenkt. Von diesen Quoten unberührt bleiben die Mindestverwer-

tungsquoten für die Verkaufsverpackungen in Anhang I (zu § 6). Die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verpflichtung für die Bundesregierung aus Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 2004/12/EG, die notwendigen Erhebungen durchzuführen und die Öffentlichkeit und Marktteilnehmer über die erreichten Ziele zu informieren, wurde übernommen.

§ 1 Abs. 3 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/12/EG.

Zu § 3

Durch die Ergänzung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird auf den neuen Anhang V der Verpackungsverordnung verwiesen, mit dem wiederum die Ergänzungen des Artikels 3 Nr. 1 der Verpackungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden.

Gemäß dem neuen Anhang V sind Einwegbestecke gerade Beispiele für Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten. Entsprechend ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu ändern.

Da die Regelung für langlebige Verpackungen in § 6 Abs. 6 aufgehoben wird, bedarf es der Definition von langlebigen Verpackungen in § 3 Abs. 6 nicht mehr. Es wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Abgrenzung von schadstoffhaltigen und nicht schadstoffhaltigen Füllgütern stellt die Verpackungsverordnung grundsätzlich auf das Selbstbedienungsverbot des Chemikalienrechts ab. Mit den Änderungen in § 3 Abs. 7 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Änderungen des Chemikalienrechts.

Zu § 6

Der in § 6 Abs. 6 genannte Termin Dezember 1998 ist verstrichen. Eine Notwendigkeit für den Fortbestand einer speziellen Regelung für langlebige Verpackungen ist – insbesondere auch nach Auffassung der für den Vollzug der Verordnung zuständigen Länder – nicht gegeben. Die Regelung kann daher ersatzlos entfallen.

Zu § 7

Die Frist 1. Januar 2000 ist abgelaufen und kann daher in § 7 Abs. 1 Satz 1 gestrichen werden.

Mit der Ergänzung in § 7 Abs. 2 wird für gebrauchte Verpackungen für Polyurethan-(PU)Schaum der Vorrang der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung bestimmt. Nach vorliegenden und vom Umweltbundesamt geprüften ökobilanziellen Untersuchungen ist die überwiegende stoffliche Verwertung von PU-Schaum-Dosen aus der Sicht des Umweltschutzes günstiger einzustufen als eine überwiegend energetische Verwertung. Dabei ist die stoffliche Verwertung der Dosen und die weitgehende stoffliche Verwertung des Restinhalts einer stofflichen Verwertung der Dosen, die mit einer energetischen Verwertung des Restinhalts kombiniert wird, ökologisch vorzuziehen.

Zu § 13

Die in § 13 Abs. 1 bisher genannten Übergangsfristen für bestimmte Grenzwerte von Schwermetallen konnten gestrichen werden, da sie abgelaufen waren.

Zu § 15

Durch die vorgenommene Ergänzung von § 15 Nr. 6 und die neue Nummer 9 wird klargestellt, dass auch die Nichterreichung der Verwertungsquoten in Nummer 1 des Anhangs I ordnungswidrigkeitenbewehrt ist. Die neue Nummer 14 war bisher die Nummer 9. Die Nummern 15 bis 21 wurden entsprechend neu nummeriert.

Zu § 16

Im Hinblick auf die abgelaufenen Fristen konnte § 16 teilweise aufgehoben werden.

Zu § 17

§ 17 wird aufgehoben, da die Verpackungsverordnung bereits am 28. August 1998 in Kraft getreten ist.

Zu Anhang I (zu § 6)

Die Anforderungen an die Verwertung von Verkaufsverpackungen in Nummer 1 Abs. 2 des Anhangs I zu § 6 wurden an die Vorgaben der Richtlinie 2004/12/EG angepasst.

Lediglich auf die Festlegung einer Mindestquote für die stoffliche Verwertung von Holz-Verkaufsverpackungen wurde verzichtet, weil Holz kaum als Verkaufsverpackung, sondern vielmehr als Transportverpackung zum Einsatz kommt. Hier gilt dann gemäß § 1 für die stoffliche Verwertung die Mindestquote von 15 Prozent.

Die Umsetzung der Quote für die stoffliche Verwertung von Kunststoffverpackungen in Höhe von mindestens 22,5 Prozent aus Artikel 6 der Richtlinie 2004/12/EG erfolgt durch Nummer 1 Abs. 2 Satz 5. Für Kunststoff-Verkaufsverpackungen verbleibt es bei der Mindestquote der werkstofflichen Verwertung in Höhe von 36 Prozent. An diesem über den Anforderungen der Richtlinie hinausgehenden Verwertungsziel soll zur Schonung der natürlichen Ressourcen aus Gründen des Umweltschutzes festgehalten werden.

Nummer 1 Abs. 3 des Anhangs I zu § 6 wurde aufgehoben, da die dort enthaltenen Übergangsfristen abgelaufen sind.

Die Sätze 6 und 7 in Nummer 2 dienen der Klarstellung der Pflichten von Selbstentsorgern, die in einer Gemeinschaft zusammenwirken. Von jedem Selbstentsorger ist bereits nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV eine eigene Anstrengung zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten gefordert. Nur dann ist es gerechtfertigt, den Verwertungserfolg der Gemeinschaft insgesamt den beteiligten Selbstentsorgern zuzurechnen. Hier liegt ein wesentlicher struktureller Unterschied zur Systembeteiligung.

Die Regelung durch die neuen Sätze 4 und 5 in der Nummer 3 zielt darauf ab, die bestehenden Regelungen für Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 auch für Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 zu übernehmen. Dies betrifft die Bescheinigung über die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen durch einen unabhängigen Sachverständigen und die Hinterlegung der Bescheinigung beim DIHK. Durch die Änderung kann der Verwaltungsaufwand bei den für die Prüfung der Mengenstromnachweise zuständigen obersten Landesbehörden gesenkt werden.

In Nummer 4 Abs. 1 Satz 3 des Anhangs I zu § 6 konnte Satz 3 aufgehoben werden, da die Frist Januar 2000 bereits abgelaufen ist.

Zu Anhang V

Durch den neu eingefügten Anhang V werden die durch die Richtlinie 2004/12/EG vorgenommenen notwendigen Ergänzungen zum Begriff der Verpackung in Artikel 3 Nr. 1 in deutsches Recht übernommen.

Maßgeblich für die Prüfung, ob ein Gegenstand als Verpackung im Sinne der Verordnung zu qualifizieren ist, sind die Kriterien in Nummer 1. Nummer 2 enthält eine nicht abschließende Beispielliste für die Kriterien in Nummer 1. Danach sind Etiketten, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind, als Verpackung (Kriterium 1c) anzusehen. Demgegenüber sind Etiketten, die auf einer Verpackung aufgebracht sind, z. B. Selbstklebeetiketten, als Teil dieser Verpackung anzusehen und nicht selbst eine Verpackung.

Beschluss des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Vierten Verordnung zur Änderung
der Verpackungsverordnung

A

Änderungen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a – neu –** (§ 6 Abs. 6)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   „2a. § 6 Abs. 6 wird aufgehoben."

   F o l g e ä n d e r u n g

   In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

   „a1) Absatz 6 wird aufgehoben."

   B e g r ü n d u n g

   Der in § 6 Abs. 6 genannte Termin Dezember 1998 ist längst überschritten. Entweder gibt es seitdem die geforderten Rücknahmekonzepte für langlebige Verpackungen, dann wird die Regelung nicht mehr benötigt, oder es gibt sie nicht, dann sind sie überflüssig. Das seinerzeit alternativ verlangte Konzept auf Verordnungsbasis hat bislang niemand gefordert.

   Weiter ergibt sich die Notwendigkeit der Streichung aus dem neuen Anhang V. Dort werden Verpackungen, die „integraler Teil eines Produkts zur Umschließung, Umhüllung oder Konservierung eines Produkts während seiner gesamten Lebensdauer" sind, von der Verpackungsdefinition ausgenommen. Dies sind, neben den im neuen Anhang V, Beispiel 1a aufgeführten Gegenständen, die nicht als Verpackung gelten, gerade die langlebigen Verpackungen für Spiele, CDs, DVDs, Bohrersets und Ähnliches, auf Grund derer der Absatz 6 seinerzeit in die Verordnung aufgenommen wurde. Dies wird im Beispiel 1a durch die „Klarsichtfolie um CD-Hüllen" als Gegenstand, der als Verpackung gilt, belegt, welches deutlich macht, dass die eigentliche, langlebige CD-Hülle gerade nicht als Verpackung i. S. d. V. einzustufen ist.

   Da solche langlebigen Verpackungen nun über den Anhang V nicht mehr den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, bedarf es hierfür auch keiner speziellen Regelungen, z. B. für ein Rücknahmekonzept. Andernfalls würde die Verordnung einen Widerspruch in sich tragen. Daher ist auch die Definition der langlebigen Verpackungen in § 3 Abs. 6 überflüssig.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b – neu –** (§ 7 Abs. 2)

   Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

   ‚3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 … weiter wie Vorlage …

   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwertung" ein Komma und die Wörter „Verpackungen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 einer stofflichen Verwertung," eingefügt.'

   B e g r ü n d u n g

   Mit der Ergänzung in § 7 Abs. 2 wird für gebrauchte Verpackungen für Polyurethan-(PU)Schaum der Vorrang der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung bestimmt. Nach vorliegenden und vom Umweltbundesamt geprüften ökobilanziellen Untersuchungen ist die überwiegende stoffliche Verwertung von PU-Schaumdosen aus der Sicht des Umweltschutzes günstiger einzustufen als eine überwiegend energetische Verwertung. Dabei ist die stoffliche Verwertung der Dosen und die weitgehende stoffliche Verwertung des Restinhalts einer stofflichen Verwertung der Dosen, die mit einer energetischen Verwertung des Restinhalts kombiniert wird, ökologisch vorzuziehen. Damit soll der sich abzeichnenden Entwicklung vorgebeugt werden, dass ein erheblicher Prozentsatz der in Verkehr gebrachten Verpackungen von PU-Schaumdosen nicht oder nicht entsprechend hochwertig verwertet wird, obwohl die technischen Verfahren zu einer hochwertigen Verwertung dieser Verpackungen zur Verfügung stehen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b1 – neu –** (Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu –)

   In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

   ‚b1) In Nummer 2 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

   „Jeder dieser Hersteller und Vertreiber muss durch die Einrichtung geeigneter Erfassungs- und Verwertungsstrukturen die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sicherstellen. In diesem Falle ist es ausreichend, wenn die zusammenwirkenden Hersteller und Vertreiber die Verwertungsanforderungen als Gemeinschaft insgesamt erfüllen."'

   B e g r ü n d u n g

   Die Regelung dient der Klarstellung der Pflichten von Selbstentsorgern, die in einer Gemeinschaft zusammenwirken. Von jedem Selbstentsorger ist bereits nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV eine eigene Anstrengung zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten gefordert. Nur dann ist es gerechtfertigt, den Verwertungserfolg der Gemeinschaft insgesamt den beteiligten Selbstentsorgern zuzurechnen. Hier liegt der wesentliche strukturelle Unterschied zur Systembeteiligung. Für diese Regelung besteht auch ein praktisches Bedürfnis. In diesem Zusammenhang wird auf die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Juni 2003 (6 U 213/02) im Rechtsstreit zwischen der Duales System Deutschland AG und der BellandVision GmbH verwiesen. Darin hält das Oberlandesgericht eine entsprechende klarstellende Ergänzung in der Verpackungsverordnung

über die Zulässigkeit des Mengenausgleichs innerhalb einer Selbstentsorgergemeinschaft für geboten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich den im Entwurf vorliegenden „Anforderungen an Mengenstromhinweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b2 – neu –** (Anhang I Nr. 3 Abs. 4 Satz 4 und 5, 6 – neu – und 7 – neu –)

   In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe b1 folgender Buchstabe b2 einzufügen:

   ‚b2) In Nummer 3 Abs. 4 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 2 auf der Grundlage der Nachweise zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Systembetreiber bei der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes errichteten Stelle zu hinterlegen. Die Bescheinigung ist von dieser Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Die dazugehörigen Nachweise gemäß Satz 1 sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.“‘

   Begründung

   Bisher wird bei den Mengenstromnachweisen differenziert zwischen den nach § 6 Abs. 1 und 2 verpflichteten Herstellern und Vertreibern und den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3. Die Erstgenannten müssen die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 2 bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung ist beim DIHK zu hinterlegen, sie ist der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen.

   Im Falle der Prüfung eines Systems endet die Prüfung mit der Erstellung des Prüfberichts. Zu diesem Prüfbericht geben die für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden Stellungnahmen ab.

   Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die bestehenden Regelungen für Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 für Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 zu übernehmen. Dies betrifft die Bescheinigung über die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen durch einen unabhängigen Sachverständigen und die Hinterlegung der Bescheinigung beim DIHK.

   Die Änderung bewegt sich damit in dem Rahmen, der aktuell durch die APV-Beratungen zur Harmonisierung der Rahmenbedingungen für Systembetreiber und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1, 2 aufgezeigt wird.

   Der Änderungsvorschlag bewegt sich im Rahmen der Deregulierungsbemühungen in der Verwaltung, mit dieser „neuen“ Regelung würde der Verwaltungsaufwand bei den für die Prüfung der Mengenstromnachweise zuständigen obersten Landesbehörden erheblich gesenkt. Er trägt im Übrigen der bereits 10-jährigen Praxis bei der Erstellung von Mengenstromnachweisen Rechnung.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (Anhang V Nr. 2)

   In Artikel 1 Nr. 9 sind im Anhang V Nr. 2 im Kapitel „Beispiele für Kriterium 1.a)“ in der Rubrik „Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten“ die Wörter „Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt“ durch die Wörter „Blumentöpfe, die dazu bestimmt sind, dass die Pflanze während ihrer Lebenszeit darin verbleibt“ zu ersetzen.

   Begründung

   Mit der Definition wird klargestellt, dass der Bestimmungszweck des Herstellers und Vertreibers als Kriterium einfließt. Der Wortlaut ergibt sich aus der englischen Fassung der EG-Richtlinie 2004/12/EG vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Der Verpackungsbegriff ist nicht mehr abhängig vom Individualverhalten des Verbrauchers. Durch die Definition wird Rechtssicherheit für Hersteller und Vertreiber geschaffen. Sie können Vorkehrungen zur Rücknahme und Verwertung für den Teil der Blumentöpfe treffen, die als Verpackungen gelten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333